

Stellungnahme zu einigen Regelungsaspekten im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG) vom 05.10.2020

Die Erziehungshilfefachverbände haben sich in den Prozess der SGB VIII-Reform seit Jahren konstruktiv und kritisch eingebracht. Dabei standen vor allem die Rechte und Belange der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien im Zentrum. Schon im Oktober 2018 wurden von den Verbänden Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII-Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert¹ und durch verschiedene Zwischenrufe erneuert. Die einzelnen Fachverbände haben den nun vorgelegten Referentenentwurf ihrerseits mit ihren Mitgliedern ausführlich beraten und bewertet. Mit diesem gemeinsamen Papier greifen die Erziehungshilfefachverbände einige ihnen wichtige Aspekte der Gesetzesreform auf.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird von den Erziehungshilfefachverbänden grundsätzlich positiv bewertet und als guter Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Es wird begrüßt, dass Anregungen aus unterschiedlichen Beteiligungsprozessen, vor allem aus der AG Mitreden-Mitgestalten, dem Dialogforum Pflegekinderhilfe, der AG Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern und den Care Leaver-Projekten aufgenommen wurden.

Die Erziehungshilfefachverbände nehmen positiv zur Kenntnis, dass Themen wie etwa Ombudsstellen, Beteiligung, Kinderschutz und die Situation von Care Leaver*innen im Gesetz nun im Sinne der Betroffenen besser geregelt werden. Insbesondere wird die Verankerung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Referentenentwurf sehr begrüßt. Für die Erziehungshilfefachverbände ist es nachvollziehbar, dass die Inklusion in drei Phasen erfolgen soll. Die Erziehungshilfefachverbände hätten sich eine schnellere und entschiedeneren Zusammenführung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII gewünscht.

Die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII ist jedoch, neben dem erforderlichen Pragmatismus, eine Herausforderung für die noch zu treffenden Finanzierungsregelungen der beteiligten föderalen Ebenen.

Ergänzend zu den bereits in den Stellungnahmen der einzelnen Fachverbände genannten Punkte nehmen die Erziehungshilfefachverbände zu einigen ausgewählten Regelungen und Themen des Referentenentwurfs Stellung:

Inklusive Erziehungshilfe

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen sehr, dass ein inklusives SGB VIII im Entwurf verfolgt wurde. Allerdings betonen die Erziehungshilfefachverbände, dass an der Herbeiführung der Gesamtzuständigkeit von Leistungen für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII fachpolitisch kein Weg vorbeiführt. Es braucht jetzt eine verbindliche, gesetzlich verankerte Weichenstellung des Gesetzgebers.

Inklusion kann nur gelingen, wenn die Reformbemühungen über eine reine Schnittstellenbereinigung hinausgehen. Bei einer Schnittstellenbereinigung, wie sie die erste Phase vorsieht, darf es keinesfalls bleiben.

Durch die Ratifizierung des Artikels 7 UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, die notwendigen und hinreichenden Maßnahmen zur Teilhabeermöglichung aller jungen Menschen zu schaffen.

¹ Vgl. Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Die Fachverbände für Erziehungshilfen, 2018. Online abrufbar unter [Fachverbände/Stellungnahme](#).

Die politisch Verantwortlichen sind gefordert, JETZT für Verbindlichkeit und eine verlässliche Regelung zu sorgen.

Inklusion braucht ein Hilfeplanverfahren, das die Adressat*innen der Hilfeleistungen stärkt und die Zuständigkeit von Leistungen unter einem Dach zusammenführt. Insbesondere der Aspekt der Zusammenführung ist im KJSG lediglich als Zukunftsoption ausgestaltet. Dem Jugendamt wird mit den Änderungen in den §§ 36 Abs. 3 und 36b Abs. 3 SGB VIII eine erhebliche Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung übertragen, indem im Hilfeplanprozess andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger und andere öffentliche Stellen einbezogen werden müssen.

Die Erziehungshilfefachverbände verweisen an dieser Stelle auf die Praxis und betonen nachdrücklich, dass die Wertigkeit, welche einerseits dem Hilfeplanverfahren zugesprochen wird und die gleichermaßen rechtlich schwache Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens kaum zu vereinbaren sind.

Die offensichtlich schwach ausgestaltete rechtliche Stellung der Eltern und der jungen Menschen im Prozess des Hilfeplanverfahrens ist zu stärken. Dies sollte durch die Normierung des Hilfeplans als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ergänzend in § 36 Abs. 2 SGB VIII geschehen. Damit würde dem Hilfeplan auch bei Leistungsentscheidungen ein stärkeres Gewicht zukommen.

Inklusion kann nur gelingen, wenn die Adressat*innen von Jugend- und Eingliederungshilfeleistungen von Anfang an umfassend an den damit verbundenen Prozessen beteiligt werden. Besonders positiv ist daher hervorzuheben, dass die Beratungs- und Beteiligungsansprüche der Leistungsberechtigten an zahlreichen Stellen im SGB VIII gestärkt werden sollen (§§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 3, 36 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5, 37, 37a, 42 Abs. 2, 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-E) und Ombudsstellen sowie Selbstvertretungen implementiert werden. Bei einigen Neuregelungen handelt es sich jedoch weniger um einklagbare Rechtsansprüche der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten als vielmehr um objektiv-rechtliche Verpflichtungen des Jugendamts (§§ 10a, 41a SGB VIII-E).

Darüber hinaus sollte das Hinwirken auf eine „wahrnehmbare“ Form der Beteiligung, Beratung und Aufklärung (§§ 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII-E) in der fachlichen Konsequenz als ein kritisches Korrektiv verstanden werden, mit dem sich die bisherigen Beteiligungsformen hinterfragen und stärker an den individuellen Voraussetzungen der Adressat*innen ausrichten lassen, zum Beispiel durch die Verwendung von leichter Sprache.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die notwendige sorgfältige Klärung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Es liegt einerseits nahe diesen in § 27ff SGB VIII auf die jungen Menschen selbst zu erweitern, andererseits darf der eigenständige und subjektive Anspruch der Personensorgeberechtigten nicht aufgegeben werden. Eine Aufgabe des Anspruchs der Personensorgeberechtigten würde eine Abwertung der zentralen Rolle der Eltern bedeuten und damit in die falsche Richtung führen.

Care Leaver*innen/Übergänge

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen, dass die Hilfen für junge Volljährige im Referentenentwurf als objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers und als subjektiver Rechtsanspruch des jungen Volljährigen ausgestaltet und damit Hilfen bis zum 21. Lebensjahr gesichert werden. Nach dem 21. Lebensjahr sind weiterhin Hilfen zu bewilligen, soweit diese begründet sind. Dies stellt eine wichtige Verbesserung für die jungen Menschen dar.

Allerdings hält der Entwurf an der bisherigen Regelbestimmung „bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres“ fest. Diese Altersgrenze ist nach Auffassung der Erziehungshilfefachverbände nicht mehr mit den Lebenslagen junger Volljähriger kompatibel (s.a. 14. Kinder- und Jugendbericht). Zu bedenken ist zudem, dass der im § 41 SGB VIII-REF-E jetzt zentral fokussierte Begriff „Persönlichkeitsentwicklung“ die vielfach beschriebene Tendenz verstärkt, dass junge Volljährige sich selbst im Hilfeplanungsprozess als defizitär erfahren müssen. Es wird nicht explizit auf die selbstbestimmte soziale Teilhabe, z. B. am regulären Ausbildungs- und Bildungssystem abgehoben. Hier sehen die Erziehungshilfefachverbände Nachbesserungsbedarf.

Die Rückkehroption in eine Hilfe (sog. Coming-Back-Option), die im bisherigen Gesetz auch angelegt ist, wird noch einmal leistungsrechtlich unterstrichen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-REF-E). Auch das ist hilfreich aus Sicht der Verbände.

Weiterhin sollen durch das Gesetz die Schnittstellen zwischen den Sozialleistungsträgern in der Übergangsbegleitung ins Erwachsenenalter geklärt und dadurch Versorgungs- und Leistungslücken geschlossen werden. Die in § 41 Abs. 3 SGB VIII-REF-E im Hinblick auf Care Leaver*innen konkretisierten Vorschriften aus § 36b Abs. 1 SGB VIII-REF-E zur verbindlichen Übergangsplanning in den Leistungsbereich anderer Sozialleistungsträger sind nach Auffassung der Erziehungshilfefachverbände sinnvoll und notwendig. Es sollte sichergestellt werden, dass der Jugendhilfeträger zuständig bleibt, bis der dann zuständig werdende Leistungsträger die Leistungserbringung verbindlich übernommen hat.

Mit § 41a SGB VIII-REF-E wird die Nachbetreuung junger Volljähriger der bisherige § 41 Abs. 3 SGB VIII durch eine eigenständige Norm konkretisiert und es sind zukünftig Selbstvertretungen – wie der Careleaver e. V. - überregional und regional zu fördern. Dies sind wichtige Flankierungen im Gesetz.

Nicht zuletzt soll die Kostenheranziehung auf 25 % abgesenkt werden. Die Verbände begrüßen die Reduzierung der Kostenheranziehung und auch die Abschaffung der Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII-REF-E). Angesichts der besonderen Belastungen junger Menschen, die außerhalb ihres Elternhauses aufwachsen, insbesondere auch beim Übergang in die Selbständigkeit, sollten Verschuldungen ausgeschlossen sein. Stattdessen muss den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, Rücklagen für ihre Zukunft zu bilden. Dies würde im Nebeneffekt auch Verwaltungskosten einsparen.

Diese Veränderungen zeigen, dass im SGB VIII-REF-E die häufig prekäre Lebenslage von Care Leaver*innen anerkannt und ein entschiedener Verbesserungsbedarf vom Gesetzgeber gesehen wird.

Elternförderung/Mutter-Vater-Kind

In Bezug auf die Elternförderung/Mutter-Vater-Kind sehen die Verbände Bedarfe, die im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Leistungsgrundlage in § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im 2. Kapitel, Leistungen der Jugendhilfe, sieht vor, dass Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine Veränderung der Zielgruppe des § 19 SGB VIII, eine Erweiterung auf Mutter **und** Vater als Adressaten der Hilfe, ist aus unserer Sicht notwendig und würde auch im Sinne des Kinderschutzes, bei der Abklärung, ob Eltern in der Lage sind, kontinuierlich und angemessen ihr Kind zu versorgen und zu erziehen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils könnte auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfeplanprozess einbezogen werden.

Eine Nachbetreuung der Mutter (des Vaters) nach Trennung vom Kind beziehungsweise Tod des Kindes ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Für die Mütter bedeutet dies nicht nur den Verlust ihres Kindes, sondern ebenso den Verlust des aktuellen Lebensmittelpunktes sowie der Unterstützung durch die Pädagog*innen. Aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände sollte die Mutter/der Vater im Fall einer Trennung vom Kind für einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Monate) in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und Perspektiven für die eigene Zukunft ohne Kind zu entwickeln.

Jugendhilfeplanung

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in §§ 78, 79a und 80 SGB VIII-E aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich positiv ist die Verbindung eines Rechtsanspruches auf die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (neu geregelt in § 28a SGB VIII-E) mit § 80 SGB VIII-E und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

Mit Blick auf § 80 SGB VIII ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform – bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz – deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden sollten. Auch die Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung sollte konkreter in § 80 SGB VIII aufgenommen werden.

Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern

Mit Blick auf die Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern unterstützen die Erziehungshilfefachverbände den neu geregelten Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII-E. Er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrigschwelligen Hilfen zu fördern. Die Erziehungshilfefachverbände unterstützen die Schaffung eines Rechtsanspruches auf flexible Hilfen zur Alltagsbewältigung, die Kindern und Jugendlichen helfen soll, deren Eltern wegen einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen die verlässliche Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten können. Die Niedrigschwelligkeit ist dabei zentral.

Die eingeführte künftige niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen (geregelt jetzt in § 28a SGB VIII-E) verbunden mit dem Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten und der Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 SGB VIII-E sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen beabsichtigt. Gleichzeitig sind noch offene Fragen der Normkonkurrenzen abzuwägen. Bei der Umsetzung von § 28a SGB VIII-E bleibt offen, wie die Zugänge zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Darüber hinaus müsste konkretisiert werden, welche Stellen und Dienste diese Leistungsform anbieten und welche Rolle dabei die Erziehungsberatungsstellen einnehmen (können). Es sollte daher sichergestellt sein, dass der Weg auch für weitere Träger von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offengehalten wird.

Fazit

Die Fachverbände für Erziehungshilfen sehen in dem vorliegenden Referentenentwurf zum KJSG wichtige Meilensteine zu einer modernen Kinder- und Jugendhilfe. Die im Fachdialog auf verschiedenen Ebenen angestoßenen Weiterentwicklungen werden insgesamt begrüßt, sie stellen einen sehr deutlichen Fortschritt gegenüber dem im Jahr 2017 vorgelegten Entwurf dar.

Die Fachverbände für Erziehungshilfen halten den Grundtenor des Gesetzentwurfes für gelungen. In ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf haben sie sich umfassend und zum Teil detailliert auch zu Änderungsbedarfen geäußert.² Ebenfalls unterstützen sie insgesamt die differenzierte Stellungnahme der AGJ zum vorgelegten Entwurf.

Die Fachverbände fordern den Deutschen Bundestag auf, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz unter Berücksichtigung von Anregungen und Kritik aus dem Anhörungsverfahren und unter Berücksichtigung der Nachjustierungspunkte in den Stellungnahmen umgehend zu verabschieden.

Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Georgstr. 26, 30159 Hannover | Kontakt: Jutta Decarli, decarli@afet-ev.de

BVKE- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg | Kontakt: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband

Flüggestr. 21, 30161 Hannover | Kontakt: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt | Kontakt: Josef Koch, josef.koch@iqfh.de

² S. auch unten aufgeführte Stellungnahmen der Erziehungshilfefachverbände

Stellungnahmen der Verbände:

<https://afet-ev.de/themenplattform/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-vom-05-10-2020>

<https://www.bvke.de/themen/weiterentwicklung-der-hilfen-zur-erziehung/weiterentwicklung-der-hilfen-zur-erziehung>

https://www.erev.de/media/stellungnahme_kjsg_inklusionjetzt_21102020.pdf

<https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/entwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern>